

VERTRAG

zwischen

den Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinder, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinder, Läuelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg

über den

Regionalen Führungsstab Oberes Baselbiet

Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 schliessen die Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinder, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinder, Läuelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

Art. 1 Grundlage

Gemäss § 6 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004 sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie haben dazu Führungsstäbe und Zivilschutzkompanien zu bilden. Nach § 8 können sie diese Aufgabe gemeinsam lösen.

Art. 2 Zweck

Die Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinder, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinder, Läuelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg (Im Folgenden: Vertragsgemeinden) betreiben einen gemeinsamen, regionalen Führungsstab Oberes Baselbiet (Im Folgenden: RFS OBB) als Planungs- und Koordinations- und Führungsorgan bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

B. Organisation

Art. 3 Organe und Einsatzmittel

¹ Die Organe sind:

- a. Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b. RFS OBB
- c. Kontrollstelle

- ² Die Einsatzmittel bei Katastrophen und Notlagen sind:
- a. Orts- und Verbundfeuerwehren der Vertragsgemeinden;
 - b. Gemeindewerke, Gemeindeverwaltung und Gemeindepolizei der Vertragsgemeinden;
 - c. Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet (Im Folgenden: ZS Kp OBB);
 - d. Vereine und Organisationen, mit denen Leistungsvereinbarungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes abgeschlossen wurden;
 - e. für die jeweilige Ereignisbewältigung benötigte Dritte;
 - f. vom Kantonalen Krisenstab für die jeweilige Ereignisbewältigung zugewiesene Leistungserbringer.

Art. 4 Leitgemeinde, Kommandoposten

¹ Der Sitz des RFS OBB ist bei der Leitgemeinde der ZS Kp OBB.

² Das Arbeitsverhältnis und die Entschädigungen der Mitarbeiter des RFS OBB richten sich nach dem Personalreglement und den Ansätzen der Leitgemeinde.

³ Die Gemeinde Thürnen stellt den Kommandoposten.

Art. 5 Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden

¹ Die Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden (Im Folgenden: Konferenz der Gemeinderäte) setzt sich aus den Zivilschutzkommissionsmitgliedern zusammen.

² Sie konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³ Im Ereignisfall kann sie sich gemäss der Betroffenheit der Vertragsgemeinden für die Ereignisbewältigung konstituieren.

⁴ Der Stabschef des RFS OBB, der Kommandant der ZS Kp OBB und die Kommandanten der Orts- und Verbundfeuerwehren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Konferenz der Gemeinderäte teil.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen der Konferenz der Gemeinderäte

¹ Der Konferenz der Gemeinderäte obliegt die Oberaufsicht über den RFS OBB. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a. Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen zu Handen der jeweiligen Gesamtgemeinderäte bezüglich Vorsorge im Bereich von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen;
- b. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zu Handen der Vertragsgemeinden;
- c. Ernennung und Wahl der Mitglieder des RFS OBB;
- d. Koordination strategischer Aufgaben der Partnerorganisationen auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden;
- e. Regelung der Aufgebotskompetenz;
- f. Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes;
- g. fakultative Teilnahme an Rapporten des RFS OBB.

² Im Einsatz entscheidet sie über Anträge des RFS OBB.

Art. 7 Regionaler Führungsstab Oberes Baselbiet

¹ Der RFS OBB wird von der Konferenz der Gemeinderäte gewählt.

² Er setzt sich zusammen aus:

- a. Stabsleitung
- b. Führungsunterstützung
- c. Informationsbeauftragter
- d. Sicherheit und Ordnung
- e. Rettung und Brandbekämpfung
- f. Gesundheit
- g. Gemeindewerke und Logistik
- h. Schutz und Betreuung
- i. Leitung wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen des Regionalen Führungsstabes Oberes Baselbiet

¹ In Vorbereitung auf mögliche Einsätze:

- a. ist er für die Vorsorge im Bereich Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen verantwortlich;
- b. informiert und berät er die Konferenz der Gemeinderäte über alle Belange im Bereich des Bevölkerungsschutzes;
- c. stellt er Anträge im Bereich Vorsorge zuhanden der Konferenz der Gemeinderäte. Insbesondere stellt er Anträge für die Genehmigung des Budgets, für die Koordination strategischer Aufgaben der Partnerorganisationen auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden, für die Aufgebotskompetenz und für das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes;
- d. bildet er sich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz weiter und nimmt an entsprechenden Schulungen und Übungen teil.

² Im Einsatz:

- a. erarbeitet er politisch relevante Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Konferenz der Gemeinderäte;
- b. koordiniert oder führt er die Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen;
- c. ordnet er bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter ohne Zeitverzug getroffen werden müssen.

Art. 9 Ausgabenkompetenz

Im Rahmen des durch alle Gemeindeversammlungen bewilligten Budgets hat der RFS OBB die Ausgabenkompetenz.

Art. 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde.

² Der Kontrollstelle obliegt die Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung.

³ Sie stellt ihre Berichterstattung der Konferenz der Gemeinderäte zu.

Art. 18 Anlagen

Die Verantwortung sowie die Kostentragung für den Betrieb sowie den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller durch den RFS OBB genutzten Anlagen obliegt der ZS Kp OBB.

E. Finanzierung

Art. 19 Kosten

¹ Die Kosten wie:

- a. Entschädigung der Konferenz der Gemeinderäte;
- b. Entschädigung des RFS OBB;
- c. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des RFS OBB;
- d. administrativer Aufwand;

tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

² Die Kosten für Einsätze des RFS OBB tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam. Es kann auf die Verursacher Rückgriff genommen werden.

Art. 20 Kostenteiler, Rechnungsführung

¹ Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden, aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres, anteilmässig in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

⁴ Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten des RFS OBB.

⁵ Sie kann von den Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Betrages erheben.

Art. 21 Zahlungsfrist

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

F. Schlussbestimmungen

Art. 22 Versicherung

Die Leitgemeinde schliesst als Vertreterin der Vertragsgemeinden für den RFS OBB eine gemeinsame Haftpflichtversicherung ab.

Art. 23 Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Auflösung oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

Art. 24 Aufnahme weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können in den RFS OBB aufgenommen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz der Gemeinderäte zustimmen.

Art. 25 Streitschlichtung

¹ Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, wird die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft zur Vermittlung beigezogen.

² Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen von Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läuelfingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Tenniken, Thürnen und Wittinsburg

² Dieser Vertrag hebt alle früheren Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen, die mit diesem Vertrag in Widerspruch stehen, auf.

³ Dieser Vertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion auf den 01.01.2010 in Kraft.